

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags- und Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 2.

Mittwoch, den 6. Januar.

1904.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 17. Februar 1904,
Nachmittags 4 Uhr, werden die zur Konkursmasse der Eheleute **Dr. med. Matthias Baumgärtel und Charlotte**, geb. **Bruckner**, in Wiesbaden gehörigen Immobilien, bestehend in einer dreistöckigen Villa mit Treppenausbau pp. nebst einer einstöckigen Remise, einer einstöckigen Holzremise und Hofraum, belegen an der Sonnenbergstraße zwischen Johannes Wittich und der Wiesbadener Terracingesellschaft, taxirt zu 220,000 Mark, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 98, hier, öffentlich meistbietend versteigert.

F 268
Wiesbaden, den 29. Dezember 1903.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 9. Februar 1904,
Nachmittags 3 1/2 Uhr, werden die den Eheleuten **Karl Ruf und Katharina**, geb. **März**, zu **Biebrich** eigentümlich gehörigen Immobilien, bestehend in einem einstöckigen Wohnhaus, einem zweistöckigen Seitengebäude, einem Hinterbau, einem Holzstall mit Hofraum und einer Thorfahrt, in **Biebrich** an der Armenruhstraße, zwischen **Theodor Hornfeld** und **Wilhelm Säreiner**, sowie einer Wegfläche im Distrikt **Kleinboden**, zusammen zu 17,700 Mark taxirt, im Rathhause zu **Biebrich** zwangsweise öffentlich versteigert.

F 268
Wiesbaden, den 29. Dezember 1903.
Königliches Amtsgericht 12.

Bekanntmachung.

Waarenhaussteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1904.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Wiesbaden aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **25. Januar bis einschließlich 10. Februar l. J.** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsgebäude, Luisenstraße 7, Zimmer Nr. 3, zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, jedoch aber auf Gefahr des Abenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Amtsgebäude, Luisenstraße 7, Zimmer Nr. 3, zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Die Veräumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einkünfte für das Steuerjahr zur Folge.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verweigerung von steuerpflichtigen Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Der Vorsitzende des Steuerprüfungsausschusses der Gewerbesteuerklasse I:
Froelich, Regierungsrath.

Bekanntmachung.

Auf den von Geschäftsinhabern gestellten Antrag wird auf Grund des § 139 f. R.-G.-O. nach amtlicher Feststellung der Zweidrittel-Mehrheit hierdurch bestimmt, daß sämtliche offene Verkaufsstellen der **Leber- und Schuhmacher-Artikel-Händler** in Wiesbaden, abends 8 Uhr, sowie in der Zeit zwischen 5 und 7 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr zu schließen sind. Ausgenommen von dieser Anordnung, soweit sie sich auf den Ladenschluß am Abend erstreckt, sind die nach § 139 a R.-G.-O. für eine veränderliche Beschäftigungszeit festgesetzten Läden.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1903.
Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Sigm.

Bekanntmachung.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise **Wiesbaden (Stadt)** aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzubringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen. Die Instrumente tragen, welche an einer geschwärtzten Papierfläche selbsttätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Ausfahrten an dem ersten Donnerstag eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsass-Lothringen, Bayern,

Breußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Breußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des Königlich-preussischen meteorologischen Instituts am Tegethofschießplatz bei Berlin**, die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach kaiserliches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Stadtgebietes Wiesbaden die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben:

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachensachen verwendet, die an einem Stahltrakt gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff oder aus Gummi oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben dringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist selbstverständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da Gas leicht zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Wäurern möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben die Gestalt eines vieredigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stiel Stahltrakt an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses elektrische Starkstrom-Leitung verühren kann, jedes Ergreifen derselben mit den bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besitzig ein um die Hände gemittelt trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnötige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachen.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlagen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorteilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Rörchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann oder wenn man es am Erdboden oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Rörchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B., wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder ausknappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zertrümmerung der auf mit Ruh geschwärtztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsass-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist sofort eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium, Reinickendorfer-Weiß bei Berlin**, abzuschicken, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist. Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgter Vorchrift durch die Post zurückgeführt werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königlich-preussische Institut die Entscheidung vorbehält, außerdem werden alle sonstigen Rollen, auch für die Depesche, zurückgehalten.

Im Falle von Streitigkeiten wird die Königliche Polizei-Direktion entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Ganz besonders wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes Öffnen oder Zerbrechen der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärtztem Papier oder Metall überzogenen Walse oder Trommel den wissenschaftlichen Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Unachtsamkeit der Finder verdorben worden sind oder nicht.

Wiesbaden, den 2. April 1903.
Der Polizei-Direktor: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Behufs Zurückstellung vom Militärdienste haben sich diejenigen jungen Leute, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste sind und in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, d. h. im Jahre 1884 geboren sind, bei der Erlaß-Kommission hier selbst, Friedrichstraße 32, Zimmer 22, zu melden.

Die Meldungen haben innerhalb der Zeit vom 8. Januar bis 15. Februar d. J. zu erfolgen und ist dabei der Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste vorzulegen.

Besäumnis dieser Meldung hat gemäß § 26 ad 7 der Behörde eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontroll-Vorschriften zur Folge.

Wiesbaden, den 2. Januar 1904.
Der Civil-Vorsitzende
der Erlaß-Kommission Wiesbaden Stadt.
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Das Verbot des Befahrens einzelner Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen betreffend.

Auf Grund des § 27 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 13. Novbr. 1901 betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird aus allgemeinen Verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen vom **1. Januar 1904** ab das Befahren folgender Straßen, Wege und Plätze des Polizeibezirks **Wiesbaden** für 3- und 4-rädrige Kraftfahrzeuge hiermit untersagt:

1. der Verbindungsweg zwischen der verlängerten Kapellenstraße und dem Jüdischenweg durch das Dambachtal am Hörsterhause vorbeiführend,
2. der Verbindungsweg zwischen der verlängerten Kapellenstraße und dem Jüdischenweg an der Melibokus-Gasse vorbeiführend,
3. der Verbindungsweg vom Jüdischenweg bis zur Kaiser-Friedrich-Gasse,
4. die verlängerte Kapellenstraße von den ersten Häusern an aufwärts,
5. die westliche Straße im Kerotal vom Kriegerdenkmal bis Beaufste,
6. der Weg vom Biaduff der Nerobergbahn durch das Kerotal an der Reichweishöhle vorbei und durch den Tenselsgraben bis zur Blatterstraße, der Weg von der Blatterstraße an der Ostseite des neuen Friedhofes vorbei bis zur Reichweishöhle und der von dieser ab aufwärts an den Herrneichen vorbei durch den Distrikt Kesselborn bis zur Blatterstraße führende Weg,
7. der große Rundfahrweg von den Herrneichen durch den Rabengrund bis zur Kangelbuche und Kaiser-Friedrich-Gasse,
8. der Weg von der Kangelbuche und Kaiser-Friedrich-Gasse durch den Entenpfuhl an der Felsgruppe vorbei nach dem Kerotalweg, der Weg von der Blatterstraße am Adams-talerhof vorbei nach der Karstraße,
11. der Weg von der Blatterstraße an der Fischgasse vorbei nach der Karstraße,
12. der Weg von der Lahnstraße zur Fasanerie und von dieser bis wieder zur Lahnstraße (sogenannte alte Schwalbacher Gasse),
13. die Schützenstraße von der letzten Villa ab nach und unter den Eichen bis zur Blatterstr.,
14. die Emiliensstraße, der Thorbergweg, der Heinrichsberg, der Ranfensberg und die Hühlerstraße abwärts,
15. der Weg von der Parkstraße durch den Distrikt Blumenwiese nach der Sonnenbergstraße,
16. der Gassenweg von der Dienstmühle ab an der Nordseite des Rumbachs entlang und der Sonnenbergstraße durch die Anlagen nach der Post- und Bodenstedtstraße,
17. der Kurzaalplatz und der Weg vor der alten Kolonnade mit Ausnahme bei An- und Abfahrten von Personen nach und vom Rathaus, der Verbindungsweg zwischen Kranzplatz und Launstraße längs der Kochbrunnen-Anlage,
19. die Saalgaße zwischen Laun- und Nerostr.,
20. der Kranz- und Kochbrunnenplatz,
21. die Spiegelgasse,
22. die kleine Liebergasse,
23. die Langgasse,
24. die Marktstraße vom königlichen Schlosse an aufwärts,
25. der Riehelsberg,
26. die Kirchgaße von der Langgasse bezw. Marktstraße bis zur Friedrichstraße,
27. die Goldgasse,
28. die Wegergasse,
29. die Grabenstraße,
30. die Gemeindebadgasse und
31. die kleine Schwalbacherstraße.

Ferner dürfen die im § 241 der Straßenpolizeiverordnung vom 18. September 1900 außer dem bezeichneten (nicht verbotenen) Straßen nur in den angegebenen Richtungen befahren werden.

Zum Überhandlungen gegen diese Anordnungen werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1903.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Dienstbereitschaft machen wir bekannt, daß jeder Dienstbote, der auf das Abonnement seiner Dienstbereitschaft im diesseitigen Krankenhaus versetzt werden soll, bei seiner Aufnahme die in den Händen der Herrschaft befindliche Abonnementkarte (Quittungskarte) vorzulegen hat, die bis zur Entlassung des Patienten aus dem Krankenhaus bei dem diesseitigen Diensten verbleibt.

Wiesbaden, den 1. Januar 1904.
Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

das Militär-Erlaßgeschäft für 1904 betr.
Unter Bezugnahme auf § 25 der deutschen Behörde vom 22. Nov. 1888 werden alle dormalen sich hier aufhaltenden männlichen Personen, welche

- a) in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 einschließlich geboren und Angehörige des Deutschen Reiches sind,
- b) dieses Alter bereits überschritten, aber sich noch nicht vor einer Rekrutierungsbehörde gestellt, und
- c) sich zwar gestellt, über ihre Militärverhältnisse aber noch keine endgiltige Entscheidung erhalten haben,

hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Februar 1904 zum Zwecke ihrer Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle im Rathhause, Zimmer No. 18 (Erdgeschoss) nur Vormittags von 1/9 bis 1/1 Uhr anzumelden und zwar:

1. Die 1882 und früher geborenen Militärpflichtigen.

Sonntag, den 2. Januar 1904, mit dem Buchstaben A bis einschließlich E,
Montag, den 4. Januar 1904, mit dem Buchstaben F bis einschließlich K,
Dienstag, den 5. Januar 1904, mit dem Buchstaben L bis einschließlich O,
Mittwoch, den 6. Januar 1904, mit dem Buchstaben P bis einschließlich S,
Donnerstag, den 7. Januar 1904, mit dem Buchstaben T bis einschließlich Z.

2. Die 1883 geborenen Militärpflichtigen.

Freitag, den 8. Januar 1904, mit dem Buchstaben A bis einschließlich D,
Sonntag, den 9. Januar 1904, mit dem Buchstaben E bis einschließlich H,
Montag, den 11. Januar 1904, mit dem Buchstaben I bis einschließlich M,
Dienstag, den 12. Januar 1904, mit dem Buchstaben N bis einschließlich R,
Mittwoch, den 13. Januar 1904, mit dem Buchstaben S bis einschließlich U,
Donnerstag, den 14. Januar 1904, mit dem Buchstaben V bis einschließlich Z.

3. Die 1884 geborenen Militärpflichtigen.

Freitag, den 15. Januar 1904, mit dem Buchstaben B,
Sonntag, den 16. Januar 1904, mit dem Buchstaben A, C, D,
Montag, den 18. Januar 1904, mit dem Buchstaben E, F,
Dienstag, den 19. Januar 1904, mit dem Buchstaben G, J,
Mittwoch, den 20. Januar 1904, mit dem Buchstaben H,
Donnerstag, den 21. Januar 1904, mit dem Buchstaben K,
Freitag, den 22. Januar 1904, mit dem Buchstaben L,
Sonntag, den 23. Januar 1904, mit dem Buchstaben M,
Montag, den 25. Januar 1904, mit dem Buchstaben N, O,
Dienstag, den 26. Januar 1904, mit dem Buchstaben P, Q,
Mittwoch, den 27. Januar 1904, mit dem Buchstaben R,
Donnerstag, den 28. Januar 1904, mit dem Buchstaben S,
Freitag, den 29. Januar 1904, mit dem Buchstaben T, U, V,
Sonntag, den 30. Januar 1904, mit dem Buchstaben W, X, Y, Z.

Die nicht hier geborenen Meldepflichtigen haben bei ihrer Anmeldung ihre Geburtschreine und die zurückgestellten Militärpflichtigen ihre Lösungsscheine vorzulegen. Die erforderlichen Geburtschreine werden von den Führern der Civilstandsregister der betreffenden Gemeinde kostenfrei ausgestellt. Die hier geborenen Militärpflichtigen bedürfen eines Geburtschreines für ihre Anmeldung nicht.

Für diejenigen Militärpflichtigen, welche hier geboren oder domicilberechtigt, aber ohne anderweitigen dauernden Aufenthaltsort zeitig abwesend sind (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) haben die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren derselben die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige Diensthöten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w., welche hier in Diensten stehen, Studirende, Schüler und Hörsalge der hiesigen Lehranstalten sind hier gesellungspflichtig und haben sich hier zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, welche im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienste oder des Befähigungsscheines zum Seefermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung bei dem Civilvorsitzenden der Erlaßkommission, Herrn Polizeipräsidenten **von Schenk** hier, zu beantragen und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle entbunden.

Die Unterlassung der Anmeldung zur Stammrolle in oben angegebener Zeit wird mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu drei Tagen geahndet.

Militärpflichtige, welche mit Rücksicht auf ihre Familienverhältnisse u. s. w. Befreiung oder Zurückstellung vom Militärdienste beantragen, haben die besagten Anträge bis zum 1. Februar 1904 bei dem Magistrat dahier schriftlich einzureichen und zu begründen.

Nicht rechtzeitig eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1903.
Der Magistrat.

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 26. bis einschl. 31. Dezember 1903.

Table with multiple columns listing prices for various goods such as flour (Weizenmehl), oil (Butter), and other commodities. It includes sub-sections like '1. Fruchtmarkt', '2. Viehmarkt', and '3. Victualienmarkt'.

Wiesbaden, den 1. Januar 1904.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. Januar 1904, Vormittags, soll in den Distrikten „Oberes Bahnhofs“ und „Herberg“ das nachfolgend bezeichnete Gehölz an Ort und Stelle öffentlich meistbietend versteigert werden.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan über die Erweiterung der Frankfurterstraße, von der Gärtnerei Scheben bis zur Gemarkungsgrenze, hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathaus, I. Obergeschoss, Zimmer Nr. 38a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Bekanntmachung.

Vom 1. Januar 1904 ab sind bei unserer Stadthauptkasse folgende Vereinfachungen des Geschäftsbetriebes eingeführt:

Bekanntmachung.

Die Ehefrau des Tagelöhners Jakob Rinker, Emilie, geb. Wagenbach, geboren am 9. Dezember 1873 zu Wiesbaden, zuletzt Saalgaße 12 wohnhaft, ist aus öffentlichen Mitteln untertänigst worden.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accise-Amts-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jederzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Verdingung.

Die Lieferung von 1000 edm Sphenit-Phosphorsäure (Einheitspreis) für die Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung der Bes- und Entwässerungsanlage einschl. der Maschinenanlage für den Neubau der Ober-Realschule am Zielerting sollen im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die künftige Abnahme des sich im Rechnungsjahre 1904 ergebenden Bruch-, Guss- und Schmiedereisens soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs von ungefähr 200,000 hartgebrannten Ringofenschnecken zu den städt. Kanalbauten im Rechnungsjahre 1904 soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Bekanntmachung.

Wiesbaden betreffend. Vom 1. Oktober ab werden die 3 städtischen Volksbäder an Wochentagen, außer Samstags und Tagen vor Feiertagen, von 1 1/2 bis 2 1/2 Uhr Nachmittags geschlossen.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Wintermonate — Oktober bis einschließlich März — um 10 Uhr Vormittags.

Verpflegungs-Tarif

des städtischen Krankenhauses zu Wiesbaden vom 1. April 1903 ab in Gültigkeit. Für 1. Verpflegung in I. Klasse täglich 7 Mark. Daneben ist von den Kranken I und II (Klasse I und II) an den behandelnden Oberarzt ein den Verhältnissen angemessenes Honorar zu entrichten.

Bekanntmachung.

Ausung aus dem Ortsstatut für die Reucanalisation der Stadt Wiesbaden vom 11. April 1891. § 16. Spül-Abtritte.

Bekanntmachung.

Die Spülapparate und Behälter sämtlicher Spülaborte müssen mindestens bei Tag bei Benutzung jederzeit genügend Wasser liefern. Das Hauptabfuhrrohr der Wasserleitung zur Klosettierung darf demgemäß, ausgenommen bei Reparaturen, bei Tage nicht abgestellt werden.

Bekanntmachung.

Montag, den 13. Januar 1904, und es die folgenden Tage, Vormittags 9 Uhr und Nachmittags 2 Uhr anfangend, werden im Leihhaus, Neugasse 6a (Eingang Schulgasse) hier, die dem städtischen Leihhaus bis zum 15. Dezember 1903 einschließlich verfallenen Pfänder, bestehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken, Leinen, Betten etc., versteigert.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 7. Januar 1904, Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevwald, Distrikt „Jungholz 4“, nahe der Schanze, auf sehr guter Abfahrt:

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 8. Januar 1904, Vormittags 10 Uhr anfangend, kommen im hiesigen Gemeindevwald, Distrikt „13 Forst Geierköpf“, 294 Kiefernstämme von 148,82 Fm. zur Versteigerung.

Dampfer-Fahrten.

Hamburg-Amerika-Linie. P 830 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.) D. „Alexandria“ 30. Dez. von Punta Arenas D. „Ambria“ 1. Jan. von Kobe nach Moji. D. „Assyria“ von Philadelphia kommend, 1. Jan. 3 Uhr 20 Min. morgens Lizard passiert.